

Vom Unternehmer zum Aktionär

Die Oberschwäbischen Elektrizitätswerke als kommunaler Zweckverband im Wandel von den 1920er bis in die 1950er Jahre

Von Bernd Holtwick

Das Jahr 1939 brachte den wohl tiefsten Einschnitt in der Geschichte der Oberschwäbischen Elektrizitätswerke (OEW): das Ende des operativen Geschäfts mit elektrischem Strom und den abrupten Übergang zum reinen Anteilseigner an einem größeren Elektrizitätskonzern, der „Energie-Versorgung Schwaben AG“ (EVS). Im Blickpunkt dieses Beitrags steht dabei nicht die wirtschaftliche oder technische Entwicklung der Stromversorgung, sondern die Frage, was dieser Umbruch für einen kommunalen Zweckverband bedeutete, der die OEW ja sowohl vor als auch nach 1939 waren. Die Perspektive ist dabei vor allem auf die rechtliche Ausgestaltung des interkommunalen Verbunds gerichtet, wie sie vor allem in der Verbandssatzung festgeschrieben war. Diese musste sowohl an die Veränderungen innerhalb der Organisation selber als auch in Reaktion auf die äußeren Umbrüche – vor allem politischer Art – angepasst werden. Die Überlegungen und Auseinandersetzungen der beteiligten Akteure erhellen, wie diese die Ziele und Aufgaben des Zweckverbands verstanden und im Laufe der Zeit umdefinierten. Die Anpassungsleistung, welche die OEW 1939 zu erbringen hatten, stellte dabei gewissermaßen die extremste Herausforderung für die Gesamtorganisation dar. Allerdings bündelten sich hier lediglich Entwicklungen und Konflikte, die schon länger angelegt waren.

Weichenstellungen in der Gründungsphase 1909–1924

Es ist deshalb erforderlich, den Blick auf die Anfänge der OEW im frühen 20. Jahrhundert zu richten, um die Ausgangssituation zu erfassen. Auffällig ist dabei zunächst, dass die Gründerväter der OEW die Stromversorgung als öffentliche

Aufgabe begriffen – gänzlich anders als z. B. bei den Eisenbahnen 50 Jahre vorher, die erst privatwirtschaftlich entstanden waren und dann mit erheblichen Mitteln von der öffentlichen Hand erworben werden mussten.

Die rechtliche Ausgestaltung der zu schaffenden Stromversorgung war zunächst noch unklar. Es gab Überlegungen, einen „Verein mit juristischer Persönlichkeit“ – heute würde man sagen einen „eingetragenen Verein“ – zu gründen, der dann problemlos auch Gewinne hätte verteilen können.¹ Schließlich fiel die Wahl auf die Rechtsform des Bezirksverbands, zu dem sich die Oberämter Ravensburg, Tettnang und Wangen am 20. Dezember 1909 zusammenschlossen und dem in den folgenden zwei Monaten weitere neun Amtskörperschaften beitraten.² Mit der Entscheidung, sich als Bezirksverband zu konstituieren, waren wichtige Weichen gestellt. So bedeutete es zunächst, dass die OEW dauerhaft der direkten Aufsicht durch das Land Württemberg unterstanden, die durch das Innenministerium und die ihm nachgeordnete Regierung des Donaukreises bzw. die Ministerialabteilung für die Bezirks- und Körperschaftsverwaltung wahrgenommen wurde.³ Da die Amtskörperschaften für die Kredite hafteten, die zum Auf- und Ausbau der Betriebsanlagen erforderlich waren, hatten sie ein elementares Interesse, direkten Einfluss auf die Geschäftsführung des Bezirksverbands zu nehmen. Die Gemeinden wiederum finanzierten durch ihre Umlagen maßgeblich die Ausgaben der Amtskörperschaften und nahmen auf deren Verwaltung durch die Amtsversammlungen bzw. die Bezirksräte erheblichen Einfluss.⁴

Insgesamt mussten sich die OEW damit der Kontrolle durch eine Vielzahl von Institutionen unterwerfen. Ihre Entscheidungen mussten relativ transparent sein und einer breiteren Debatte standhalten. So wurde beispielsweise bei der ersten Verbandsversammlung am 4. März 1911 erst nach einiger Diskussion die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Als Rechtfertigung dafür diente die Tatsache, dass „unter den Verbandsmitgliedern selbst Herren sind, die sich nicht als Freunde der Sache bezeichnen“,⁵ so dass eine Meinungsvielfalt auch innerhalb der Versammlung gegeben sei.

Die OEW legten sich – wie alle anderen vergleichbaren Zweckverbände – von Beginn auf die „Gemeinnützigkeit“ der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit fest, wollten

den angestrebten wirtschaftlichen Erfolg ausschließlich zur Sicherung niedriger Strompreise nutzen und keinesfalls Ausschüttungen an die beteiligten Oberämter vornehmen.⁶ Das war in der württembergischen Gemeindeordnung zwar zunächst nicht so klar vorgegeben, entsprach aber der Rechtsauffassung des württembergischen Innenministeriums und lag auch nahe, da die Bezirksverbände eine monopolähnliche Stellung in der Stromversorgung anstrebten.⁷

Oberstes Entscheidungsgremium war die Verbandsversammlung, die eine beträchtliche Größe hatte. Die Satzung von 1909 sah für jedes beteiligte Oberamt drei Delegierte und für je 10.000 Einwohner einen weiteren Vertreter vor, so dass bei der ersten ordentlichen Versammlung 85 Herren zusammenkamen.

Dieses Gremium war zu unbeweglich, um die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu überwachen oder gar zu führen, so dass dazu ein Verwaltungsrat eingerichtet wurde, der aber immer noch mindestens aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei Delegierten jeder der 15 beteiligten Amtskörperschaften bestand.⁸

Der Weg zur Satzungsreform 1924–1933

Mit dem Ausbau des Stromgeschäfts wuchs die Verwaltung der OEW unaufhaltsam. Bis November 1920 wurde sie allein von Direktor Dübendorfer geleitet, dann trat ihm Direktor Adolf Mayer zur Seite. Die beiden beaufsichtigten die technische, die kaufmännische und die Verwaltungsabteilung, zu der ab September 1921 noch die Betriebsabteilung hinzukam. An deren Spitze stand jeweils ein Abteilungsdirektor.⁹

Schon 1918 hatte die Verbandsversammlung eine Verwaltungskommission eingerichtet, deren neun Mitglieder das operative Geschäft intensiver überwachen sollten, als das dem recht großen Verwaltungsrat möglich war.¹⁰ Trotzdem stellte sich die Notwendigkeit, die bisherig schrittweise und eher ad hoc erfolgte Delegation von Befugnissen von der Verbandsversammlung und dem Verwaltungsrat „abwärts“ zu ordnen und übersichtlich zusammenzufassen.¹¹ Im Rahmen dessen legte die Verbandsversammlung 1924 die Befugnisse der einzelnen Gremien einschließlich der Verwaltungskommission und der Direktion fest,¹² und es entstand gleichzeitig

eine detaillierte Dienstanweisung, welche die Aufgaben und Rechte der einzelnen Abteilungen bestimmte. Dazu war keine formale Satzungsänderung erforderlich. Als Grundlage diente das Delegationsrecht der beiden Organe der OEW, der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats.

Durch diesen zweifellos wichtigen Schritt ließ sich aber das grundsätzliche Problem nicht lösen, dass die wichtigsten Gremien, allen voran die Verbandsversammlung, nur beschränkt handlungsfähig waren. Die Gründe lagen in der schieren Größe der Gremien und in der Tatsache, dass für grundlegende Veränderungen die Zustimmung jeder einzelnen Amtsversammlung erforderlich war. 1931 hieß es in einer Denkschrift des Verwaltungsdirektors der Heimbachkraftwerke und späteren OEW-Direktors Dr. Ferdinand Frauer, das Erfordernis einstimmiger Entscheidungen sei „eine völlig untragbare Bestimmung, mittels der eine einzige Amtsversammlung aus gewissen ‚Kirchturmsinteressen‘ eine fortschrittliche Entwicklung hindern und alle anderen Verbandsmitglieder geradezu terrorisieren könnte“.¹³

Selbst wenn man das als eine Zuspitzung bewerten wollte, ließ sich doch nicht leugnen, dass die Satzung noch vor dem eigentlichen Betriebsbeginn entworfen und seit über 20 Jahren im Kern nicht verändert worden war. Ein Rundschreiben der OEW bewertete das umso gewichtiger, als am 19. März 1930 eine neue württembergische Gemeindeordnung erlassen worden war, die zum 1. Dezember 1930 in Kraft trat.¹⁴ Es ist unklar, worin genau die neuen gesetzlichen Bestimmungen bestanden, die zum Handeln motivierten. Zwar kannte die neue Gemeindeordnung keine Trennung von Gemeinde- und Bezirksverbänden mehr, sondern fasste beide als „Zweckverbände“ (Artikel 304–308) zusammen. Aber es handelte sich hier eher um eine begriffliche als um eine substanzielle Änderung. Inhaltlich neu waren jedoch die Artikel 139 und 140, die Gemeinden ausdrücklich eine privatwirtschaftliche Betätigung gestatteten und dabei auch die Erzielung von Gewinnen vorsahen.¹⁵ Die Vermutung liegt nahe, dass diese Änderung einen Impuls für die weitere Debatte gab.

Anfang 1931 legte das Direktorium der OEW einen Entwurf für eine neue Satzung vor, welche die Unzulänglichkeiten der bisherigen Struktur beseitigen sollte. Sie sah mit Verbandsversammlung, Verwaltungsrat, Verwaltungskommission und Direktion

die Gremien vor, die sich faktisch bereits etabliert hatten und benannte die jeweiligen Befugnisse.¹⁶ Zu den wesentlichen Neuerungen gehörte, dass die Verbandsversammlung nun alle Angelegenheiten mit einfacher bzw. bei Fragen der Verbandsmitgliedschaft und von Sitz und Namen mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der Stimmen entscheiden sollte. Damit wäre das bisherige Erfordernis der Zustimmung aller Mitglieder und damit aller Amtskörperschaften entfallen und hätte dem Gremium einen erheblichen Zuwachs an Handlungsfähigkeit verschafft.

Von eher symbolischer Bedeutung war dagegen die avisierte Namensänderung. In Zukunft sollte der Zweckverband als „Bezirksverband Schwäbische Elektrizitätswerke“ oder kurz „SEW“ firmieren. Die Vermutung liegt nach, dass sich dahinter bereits der Anspruch verbarg, die Stromversorgung für ganz Schwaben – z. B. durch eine Fusion mit weiteren Partnern – zu übernehmen. Adolf Pirrung hatte sich dazu bereits in seiner Antrittsrede als Direktor 1924 sehr dezidiert geäußert, die Vorteile eines Zusammenschlusses dargelegt und für diese Position auch in den folgenden Jahren ausdauernd geworben.¹⁷

Allerdings fand der Vorstoß bei Dr. Anton Michel als Leiter der Aufsicht führenden Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung keinen Anklang. Michel entgegnete knapp, die Bezeichnung „SEW“ passe nicht zum Verbandsgebiet und führte weiter aus: „Im übrigen ist die seitherige Bezeichnung OEW in und außerhalb des Landes allgemein bekannt.“¹⁸

Die Aufsichtsbehörde hatte zwar keine Einwände gegen die ebenfalls jetzt avisierte Besetzung der Sitze in der Verbandsversammlung auf Grundlage des jeweiligen Anteils der Mitglieder an den Stromgeldeinnahmen der letzten drei Jahre. Aber das Mitsprache- und Vetorecht jeder einzelnen Amtsversammlung wollte Michel, zumindest bei wichtigen Fragen, erhalten wissen. Die gleichberechtigte Vertretung aller sollte auch im Verwaltungsausschuss verwirklicht sein.

Vor allem aber hatte Michel einige Anmerkungen zu einem Thema, das im Satzungsentwurf von 1931 erstmals in aller Deutlichkeit formuliert worden war: der Erwirtschaftung und Verteilung von Überschüssen. Das OEW-Direktorium schlug im Satzungsentwurf vor, diese für Sondertilgungen von Darlehen durch die

Verbandsmitglieder und zur Bildung einer „Sonderrücklage“ zu nutzen und die dann noch verbleibenden Beträge – das war der eigentlich heikle Punkt – „ausnahmsweise“ und nach „Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde“ zur Verteilung an die Mitglieder auszuschütten. Der jeweilige Betrag bemaß sich nach dem Anteil der jeweiligen Gebietskörperschaft an den Stromgeldeinnahmen der letzten drei Jahre.¹⁹ Immerhin wollten sich die OEW bei der Festlegung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben weiterhin zur Stromerzeugung und -versorgung „auf gemeinnütziger Grundlage“ verpflichten und sahen vom Gewinnstreben ab. Aber trotz dieser Kontinuität hätte die Ausschüttung von Überschüssen doch eine erhebliche Veränderung bedeutet, da damit die absolute Verpflichtung entfallen wäre, die Erträge den Stromkunden zugute kommen zu lassen.

Das Thema war seit 1930 immer wieder in den Gremien der OEW diskutiert worden. Es bekam auf Seiten der beteiligten Oberämter eine besondere Bedeutung, da die Weltwirtschaftskrise die öffentlichen Haushalte massiv unter Druck setzte. Die Verbandsversammlung vom 5. Juni 1930 wollte die Verteilung solcher Gewinne ganz einfach nach dem Anteil an den Stromgeldeinnahmen regeln und empfahl den Amtskörperschaften ansonsten nur, die Beträge an die Gemeinden weiterzugeben. Andere Beschränkungen in der Mittelverwendung waren nicht vorgesehen. Die bisherige Möglichkeit, den Stromkunden einen Teil ihrer Gebühren zurückzuerstatten, schien dagegen ihre Bedeutung verloren zu haben und war für die Satzung nicht mehr vorgesehen.²⁰

Die Aufsichtsbehörde stand allen diesen Bestrebungen äußerst reserviert gegenüber und wollte die Ausschüttung bestenfalls in einzelnen Ausnahmefällen gestatten. Das württembergische Innenministerium hatte Ende 1930 bereits den Plan verworfen, künftig mindestens 10 % des Bruttogewinns an die Amtskörperschaften auszuschütten, da dies „mit der gemeinnützigen Natur“ des Bezirksverbands „unvereinbar“ sei.²¹ Dieses Argument vertrat danach auch Dr. Michel konsequent. Die Gemeinnützigkeit erfordere eine explizite Satzungsbestimmung, wonach die Erträge „zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke“ gedacht seien.²²

Trotz dieser eindeutigen Haltung der Aufsichtsbehörde beschloss der Verwaltungsrat der OEW, zumindest den Versuch zu unternehmen, die Beschränkungen für die

Verwendung eventueller Überschüsse zu beseitigen.²³ Ein Schritt in diese Richtung war die Bezahlung von zusätzlichen Zinsen für Darlehen an die OEW, von der die beteiligten Amtskörperschaften profitieren sollten. Die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung wollte dem aber nur zustimmen, wenn die gezahlten Beträge ausschließlich zur Tilgung der Kredite verwendet würden, die die Amtskörperschaften aufgenommen hatten, um wiederum den OEW das Geld zur Verfügung zu stellen. Damit wären die Beträge nicht den allgemeinen Haushalten der Verbandsmitglieder zugute gekommen. So wurde die gesamte Transaktion hinfällig. Angesichts dessen empfahl der Verwaltungsrat der Verbandsversammlung im Sommer 1932 die Revision ihres früheren Beschlusses zur Sonderverzinsung. Die Verbandsversammlung folgte diesem Vorschlag ohne weitere Debatte.²⁴

Das ist angesichts der Tragweite des Vorhabens bemerkenswert und wirft ein Licht auf zwei Sachverhalte. Erstens kam es in der Verbandsversammlung nur in absoluten Ausnahmefällen zu ernsthaften und lang anhaltenden Kontroversen oder gar Kampfabstimmungen. Normalerweise waren alle Beschlüsse so gut vorbereitet, dass das Gremium die Vorlage ohne größere Umstände billigte. Voraussetzung dafür war aber ein zweiter Umstand: Innerhalb der entscheidenden Gremien der OEW herrschte ein weitgehender Konsens über die grundsätzlichen Fragen. Es gab keine Fraktionen, die sich anhand bestimmter Themen oder gar aufgrund parteipolitischer Zugehörigkeit gebildet hätten. Insofern fehlten die Voraussetzungen für harte und langwierige Auseinandersetzungen, wenn auch die Abstimmung von Detailfragen angesichts der Vielzahl der beteiligten Personen und Institutionen große Geduld erforderte.

Angesichts der konsequenten Haltung der Aufsichtsbehörde zur Ausschüttung von Überschüssen konzentrierte sich die weitere Debatte zur Satzungsreform unter den OEW-Mitgliedern im Wesentlichen auf die Frage der Mitbestimmungsrechte der einzelnen Amtskörperschaften bzw. Amtsversammlungen. Es zeigte sich dabei, dass die Befürchtung einer „Terrorisierung“ der Mehrheit durch Einzelne zwar übertrieben war, aber die Diskussionen zogen sich doch über fast zwei Jahre hin. Der Entwurf, der der Verbandsversammlung am 9. Mai 1931 vorgelegt worden war, musste im Dezember 1931 überarbeitet werden; er sah nun vor, dass nicht mehr nur drei Viertel, sondern vier Fünftel aller beteiligten Amtskörperschaften wichtigen

Beschlüssen zustimmen mussten. Nach einer letzten Überarbeitung im März 1932, bei der jeder Amtskörperschaft mindestens drei, höchstens aber acht Vertreter in der Verbandsversammlung eingeräumt wurden, war auch das Innenministerium einverstanden. Um aber auch noch die letzten Amtskörperschaften davon abzuhalten, die ganze Reform wegen Detailfragen noch weiter hinzuziehen, bedurfte es einiger deutlicher Worte der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung. Sie empfahl allen Beteiligten „dringend [...], diesen Änderungen und zwar mit Rücksicht auf das baldige endgültige Zustandekommen der Satzung ohne weitere Abweichungen zuzustimmen“.²⁵ Es dauerte dann immer noch über ein halbes Jahr, bis Ende Oktober die erforderlichen Beschlüsse vorlagen, und am 5. Januar 1933 genehmigte die Aufsichtsbehörde endlich die neue Satzung.²⁶

Aus dem bisherigen „Bezirksverband“ war jetzt der „Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke“ geworden. Die Vertretung in der Verbandsversammlung bemaß sich nicht mehr nach der Einwohnerzahl der beteiligten Amtskörperschaften, sondern nach deren Anteil an den Stromgeldeinnahmen der letzten drei Jahre, wobei jedem Oberamt für jedes Prozent ein Sitz, mindestens aber drei und höchstens sieben Vertreter zustanden. Das war insofern bedeutsam, als nun eine wirtschaftliche Komponente die Machtverteilung innerhalb der OEW beeinflusste und sich der Zweckverband damit stärker als Vereinigung von Wirtschaftssubjekten definierte und weniger als Bestandteil der allgemeinen Daseinsvorsorge.

Die Verbandsversammlung wurde dadurch allerdings weder kleiner noch handlungsfähiger; sie bestand künftig aus der beachtlichen Anzahl von 94 Personen.²⁷ Die Größe des Verwaltungsrats halbierte sich dagegen, da die beteiligten Gebietskörperschaften nur noch einen statt bisher zwei Mitglieder entsenden durften. Neu in der Satzung verankert wurde der zweiköpfige, aus den Direktoren bestehende „Vorstand“, der alle Geschäfte erledigte, die sich nicht Verbandsversammlung und Verwaltungsrat vorbehalten hatten. Gewinne durften nur „ausnahmsweise“ und nach gesonderter „Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde“ an die Verbandsmitglieder verteilt und von diesen ausschließlich für „gemeinnützige Zwecke“ verwendet werden. Maßstab dafür war wiederum der jeweilige Anteil an den Stromgeldeinnahmen der drei zurückliegenden Jahre.²⁸

Angesichts der mit hohen Erwartungen begonnenen Reform war das Ergebnis eher enttäuschend. Weder war die Maxime einer gesteigerten Handlungsfähigkeit der Gremien auf Kosten des Proporz umgesetzt worden, noch stand eine ernstzunehmende Gewinnausschüttung zu erwarten. Im zähen Ringen war ein tragfähiger Kompromiss entstanden – nicht mehr, aber auch nicht weniger. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass diese Satzung nach über zweijährigen intensiven Anstrengungen gerade in Kraft getreten war, als sich mit der Kanzlerschaft Hitlers und dem Beginn der nationalsozialistischen Diktatur die Rahmenbedingungen vollständig veränderten.

Zweckverband in der Diktatur 1933–1939

Zunächst einmal bedeutete die Machtübernahme der Nationalsozialisten die Verdrängung aller ihrer politischen Gegner und aller Juden aus den kommunalen Gremien. Das Oberamt Tettnang informierte die OEW-Direktion im April 1933 über das Ausscheiden des Lagerarbeiters Georg Baumann (Meckenbeuren) aus der Verbandsversammlung, da dieser der Zugehörigkeit zur Kommunistischen Partei „dringendst verdächtig“ sei.²⁹ Es zeigte sich schon sehr rasch, dass nicht nur Kommunisten das neue Regime zu fürchten hatten. Nach der Reichstagswahl am 5. März 1933 begann das Kesseltreiben gegen Direktor Adolf Pirrung, der in der Zentrumspartei wichtige Ämter bekleidet hatte. Pirrung musste sich vom 10. April an beurlauben lassen und schließlich zum Ende des Jahres ganz ausscheiden.³⁰ Ganz selbstverständlich wurde das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933 auf alle Beschäftigten der OEW angewandt, so dass ihre „arische Abstammung“ und ihre „bisherige politische Betätigung“ über ihre berufliche Zukunft entschieden.³¹

Die Satzung der OEW blieb von der Diktatur zunächst unbeeinflusst. Das änderte sich erst im Herbst 1933, nachdem das württembergische Staatsministerium am 22. September ein Gesetz über die vorläufige Vertretung der Zweckverbände erlassen hatte. Nun wurden Stimmen in den OEW laut, die nach einer Verkleinerung der Gremien riefen. Abteilungsdirektor Mann etwa notierte: „Wenn die Verbandsversammlung überhaupt an der Führung des Verbandes soll mitarbeiten

können und nicht nur eine Interessenvertretung der Stromabnehmer darstellen soll, die sie bisher in der Hauptsache war, dann wird die Zahl ihrer Mitglieder am zweckmäßigsten auf 22 ermäßigt.³² Dementsprechend sollte auch der Anteil der einzelnen Amtskörperschaften an den Stromgeldeinnahmen keine Rolle mehr spielen. Hier schien sich vor allem unter den leitenden Angestellten ein aufgetauter Unmut angesichts der geringen, von 1931 bis 1933 erreichten Fortschritte Bahn zu brechen.

Bis auf die Landräte aus Blaubeuren und Urach waren alle mit diesem Vorschlag einverstanden. Das galt vergleichbar auch für die ebenfalls avisierte Verkleinerung des Verwaltungsrats auf acht Mitglieder, zu denen der Vorsitzende, seine zwei Stellvertreter und fünf weitere Personen zählten.³³

Damit wurde der gerade erst mühsam ausgehandelte Proporz, der ja auch die möglichen Risiken und Belastungen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit der OEW für die Mitglieder abgebildet hatte, über Nacht vollständig aufgegeben. Gleichzeitig war das demokratische Element geschwächt, das sich in der Mitbestimmung der gewählten Amtsversammlungen manifestiert hatte. Leitlinie der Neugestaltung war ganz augenscheinlich die Steigerung der Handlungsfähigkeit auf Kosten von Meinungsvielfalt und Diskussionsprozessen.

Forsch wurde die Satzungsänderung am 2. November ohne jede weitere Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde verkündet. Der mit Berufung auf den Gesetzestext vom 22. September vorgetragene Begründung, der OEW-Vorsitzende, Dr. Schenk Freiherr von Stauffenberg, sei dazu aufgrund des nun geltenden Führerprinzips berechtigt, trat allerdings die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung kurz und bündig entgegen. Dazu sei weiterhin ein Beschluss der Verbandsversammlung erforderlich.³⁴ Inhaltlich richteten sich die Bedenken nicht gegen die Verkleinerung der Verbandsversammlung, sondern gegen die Besetzung der künftig vorgesehenen 22 Sitze, die sich der Vorstand der OEW vorbehalten und bei der er auch Gemeinde- und Wirtschaftsvertreter berücksichtigen wollte. Das hätte bedeutet, dass nicht mehr jede Amtskörperschaft durch ihren Landrat vertreten gewesen wäre. Das wiederum stellte grundsätzlich die Position des Landrats als alleinigen Vertreters seines Oberamts in Frage.³⁵

Der nationalsozialistische Innenminister Jonathan Schmid hatte dagegen zwar wiederum keine Bedenken, wollte aber dem OEW-Verbandsvorsitzenden ebenfalls nicht das Recht zugestehen, die einzelnen Mitglieder der Verbandsversammlung zu berufen.³⁶ Am 16. Mai 1934 stimmte die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung dann zwar der Verringerung der Mitgliederzahl der Verbandsversammlung zu, untersagte dem Verbandsvorsitzenden aber weiterhin, die Zusammensetzung dieses Gremiums im Alleingang zu bestimmen.³⁷

Mit dieser Teilgenehmigung war rechtlich eine völlig unklare Situation entstanden. Wie sollte nun die Verbandsversammlung aussehen? Gleichzeitig realisierten nun offenbar auch die Landräte, was der im Herbst 1933 so rasch gefasste Entschluss tatsächlich für sie bedeutete, so dass sie „gegen die Verringerung der Zahl der Mitglieder Stellung“ nahmen.³⁸

Am 6. Juli 1934 trafen sie sich in Biberach und konstituierten sich als „vorläufige Verbandsversammlung“.³⁹ Direktor Frauer wies die versammelten Landräte aber sehr direkt darauf hin, dass ihr Einfluss ebenso wie derjenige der satzungsmäßigen Gremien der OEW sich eigentlich auf beratende Tätigkeiten beschränke, während der Vorsitzende der „Führer des Verbandes“ sei. Die Landräte beschlossen, die Verbandsversammlung wieder auf 44 Mitglieder zu vergrößern, was insbesondere der Ulmer Landrat Barth zwar für unnötig hielt, aber letztlich mitrug.⁴⁰ Barth und von Stauffenberg wurden ermächtigt, die Verteilung der 44 Sitze in der Verbandsversammlung auszuarbeiten, wofür nun ein größerer Spielraum gewonnen worden war.⁴¹

Die Vorbereitungen dafür hatten schon vor der Zusammenkunft der Landräte am 6. Juli begonnen. Es gingen Schreiben an die Handwerkskammern Ulm und Reutlingen sowie an die Landesbauernschaft mit der Bitte um Vorschläge für geeignete Persönlichkeiten.⁴²

Auch diese Pläne scheiterten an der Aufsichtsbehörde, welche zwar eine Erhöhung der Mitgliederzahl der Verbandsversammlung auf 33 genehmigen wollte, nicht aber ihre Verdoppelung.⁴³ Daraufhin bemühte sich Direktor Frauer um eine engere

Abstimmung mit der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung. Zunächst sollten sich die 22 Landräte erneut zu einer außerordentlichen Verbandsversammlung zusammenfinden. Diese hätte die neue Satzung zu beschließen und zur Genehmigung vorzulegen. Die auf dieser Grundlage einzuberufende ordentliche Verbandsversammlung sollte dann wiederum einen Vorsitzenden vorschlagen.⁴⁴

Am 5. September 1934 unternahmen die Landräte einen neuen Versuch, die Satzung zu reformieren. Landrat Barth wies darauf hin, dass man die Vorgabe der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung hinsichtlich der Größe der Verbandsversammlung respektieren müsse „und dass die Beiziehung von 5–6 [NSDAP-]Kreisleitern notwendig“ sei.⁴⁵ Nun sollte jede Amtskörperschaft mit einem Landrat in diesem Gremium vertreten sein, die übrigen elf Sitze zum Teil nach den Stromgeldeinnahmen und „im Benehmen mit der Gauleitung der NSDAP“ verteilt werden.

Aber auch diesmal verweigerte die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung ihre Zustimmung. Sie bemängelte nun, dass die Verbandsversammlung einen Vorsitzenden wählen wollte, obwohl doch nach dem Gesetz über die Vertretung und Verwaltung der Zweckverbände vom 23. Mai 1934 dieser von der Aufsichtsbehörde ernannt wurde.⁴⁶

Damit verlängerte sich der unklare Schwebezustand. Das galt genauso im Hinblick auf die Verbandsführung. Der langjährige Vorsitzende Freiherr von Stauffenberg hatte schon im Juni 1934 signalisiert, dass er sein Amt jederzeit zur Verfügung stellen wollte.⁴⁷ Er war damit gewissermaßen Vorsitzender auf Abruf, während Landrat Barth bereit stand, den Posten zu übernehmen, zumal er sich bester Kontakte zum württembergischen Innen- und Justizminister Jonathan Schmid erfreute.⁴⁸ Es dauerte aber noch über ein halbes Jahr, bis am 15. Februar 1935 Landrat Barth von der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung zum Vorsitzenden ernannt wurde.⁴⁹ Stauffenberg blieb 2. Stellvertreter; als 1. Stellvertreter firmierte der NSDAP-Kreisleiter Arnold aus Lauterbach bei Schramberg.

Nun war zwar die Führung des Verbands geregelt, nicht aber eine neue Satzung in Kraft getreten. Die Quellen spiegeln diesen diffusen Zustand ganz materiell wieder: Die überholten Regelungen wurden in den Exemplaren der „alten“ Satzung vom 5. Januar 1933 mit kleinen Zettelchen überklebt – eine neue Satzung wurde aber nicht gedruckt.⁵⁰ Offenbar ruhten vorläufig alle Bemühungen, wieder zu einer tragfähigen rechtlichen Grundlage zurückzukehren (sofern das unter den Bedingungen der nationalsozialistischen Diktatur überhaupt möglich war).⁵¹ Dem württembergischen Innenminister Schmid gegenüber äußert die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung im Herbst 1935 deutlich ihre Bedenken angesichts dieser Situation, „bei der den Verbandsmitgliedern keine satzungsmäßige Möglichkeit gegeben ist, Wünsche und Anregungen gegenüber dem Verbandsvorsitzenden zum Ausdruck zu bringen“.⁵²

Unter den Bedingungen der nationalsozialistischen Diktatur und des konsequent umgesetzten Führerprinzips hatten sich die OEW-Gremien selber in die Bedeutungslosigkeit manövriert und konnten aus eigener Kraft nicht mehr herauskommen. Nach dem 9. September 1934 tagte keine Verbandsversammlung mehr. Der Verwaltungsrat hatte sich zum letzten Mal schon am 9. Januar 1933 zusammengefunden. Nur der Beirat traf sich mit ziemlicher Regelmäßigkeit etwa zweimal im Jahr. Konstituiert hatte ihn Freiherr von Stauffenberg Anfang Dezember 1933, indem er Landrat Barth, Bürgermeister Rudolf Walzer aus Ravensburg, den nationalsozialistischen Reichstagsabgeordneten Vinzenz Stehle aus Hohenzollern sowie den NSDAP-Ortsgruppenleiter Göhring aus Sulz am Neckar hinein berief.⁵³

Die demokratisch legitimierten und nach festgelegten Verfahren nachvollziehbar arbeitenden Instrumente des Interessenausgleichs waren zerschlagen. An ihre Stelle traten informelle Absprachen, persönliche Beziehungen und Verhandlungen innerhalb des dichten Geflechts von staatlichen, halbstaatlichen und Partei-Organisationen, die im Archiv der OEW und der beteiligten Gebietskörperschaften kaum noch Spuren hinterließen.⁵⁴ Es steht zu erwarten, dass die wichtigen Entscheidungen im Zusammenspiel des Vorsitzenden und des Direktoriums getroffen wurden, d. h. ab 1934 vom Ulmer Landrat Otto Barth und von Direktor Dr. Ferdinand Frauer, die sich ihr Vorgehen jeweils vom Innenminister Schmid genehmigen lassen mussten. Wenn jemand von der rechtlich völlig unklaren Situation profitierte, dann

diese Personen. Es musste deshalb fast wie Hohn erscheinen, wenn Landrat Barth im Sommer 1936 beschloss, „dass den Herren Landräten der angeschlossenen Kreise in regelmäßiger Wiederkehr schriftlich über die wichtigsten Vorgänge bei den OEW berichtet werden soll, solange nicht die Möglichkeit besteht, diese Berichte den Verbandsorganen zu erstatten“.⁵⁵

Mit dem Ende jeder berechenbaren Mitwirkungsmöglichkeit der Amtskörperschaften war deren Bindung an die OEW erheblich geschwächt worden. Da sie nicht Anteilseigner waren, nur als Kreditgeber fungierten und auch nicht auf besondere Ausschüttungen hoffen konnten, war das Interesse der Landräte wohl auch nicht stark genug, um sich womöglich in dieser Situation wieder Gestaltungsspielräume zu erkämpfen. Verglichen mit der Zeit der Weimarer Republik war 1935 von den OEW als kommunalem Zweckverband nur noch ein Gerippe übrig geblieben.

Vom Unternehmer zum Aktionär 1939–1945

Nach Ernst Fraenkels zeitgenössischer Analyse aus dem amerikanischen Exil dominierte im Nationalsozialismus der „Maßnahmenstaat“ über den „Normenstaat“ – um den furchtbaren Preis einer Erosion der Rechtssicherheit.⁵⁶ Aus einem sehr eingeschränkten Blickwinkel könnte man meinen, dass in der nationalsozialistischen Diktatur durch die Beseitigung von Mitwirkungsmöglichkeiten Projekte realisiert werden konnten, die bisher an der Vielzahl divergierender Interessen gescheitert bzw. von der Langwierigkeit des Interessenausgleichs verzögert worden waren. Das Ende der organisierten Mitsprache bedeutete aber eben auch den Verlust der Rechtssicherheit, so dass letztlich die Willkür regierte.

Die OEW konnten die Folgen dieser Entwicklung direkt erleben, und die Zwangsfusion zur EVS von 1939 ist ein gutes Beispiel dafür. Bestrebungen zur verbesserten Kooperation der einzelnen Stromerzeuger und -lieferanten liefen schon seit Mitte der 1920er Jahre. Das dezentrale württembergische Elektrizitätssystem stieß allgemein auf wachsende Kritik, aber Fusionen kamen nicht voran, zumal die Stromversorgung auch reibungslos und preisgünstig funktionierte.⁵⁷ Nach 1933 und nach dem erzwungenen Ausscheiden Pirrungs blieben die OEW in dieser Frage ihrer

Haltung treu, und Direktor Frauer gewann dafür die Unterstützung des Innenministeriums.⁵⁸ Die tatsächlichen Modalitäten der Fusion entsprachen dann Anfang 1939 nicht mehr den ursprünglichen Intentionen der OEW und ihrer Mitglieder.⁵⁹ Das Vermögen, das die OEW mitbrachten, wurde äußerst niedrig bewertet; Zinsen und Dividenden sollten zunächst für 20 Jahre einbehalten werden, und schließlich durften die Zweckverbände ihre durch den Aktienbesitz an der neuen EVS begründeten Mitspracherechte nur im Sinne des württembergischen Innenministeriums ausüben.

Es erscheint eindeutig, dass dieser Schritt ohne die diktatorischen Rahmenbedingungen nicht – und erst recht nicht in dieser Form – geschehen wäre. Möglicherweise rächte sich damit auch die Handlungsunfähigkeit der OEW-Gremien, mit denen vielleicht ein stärkerer Widerstand zu mobilisieren gewesen wäre.

Der berechtigte Hinweis auf die ungünstigen Bedingungen der Zwangsfusion darf aber über einen Umstand nicht hinwegtäuschen, der auf den ersten Blick geradezu widersinnig erscheint: Die forcierte Umgestaltung hauchte den OEW als Zweckverband in gewisser Weise wieder neues Leben ein. Erklärungsbedürftig erscheint aus dieser Perspektive nicht so sehr, wieso die OEW finanziell benachteiligt wurden, sondern vielmehr, warum sie angesichts der völligen Bedeutungslosigkeit, zu der die Strukturen des Zweckverbands herabgesunken waren, überhaupt in dieser rechtlichen Form weiter bestanden und nicht einfach vollständig zerschlagen wurden. Einen Grund dafür mag das Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 liefern, welches das Führerprinzip, das die Zweckverbände ausgehöhlt hatte, zugunsten einer Orientierung am „handelsrechtlichen Gesellschaftsrecht“ abschwächte und damit die Zweckverbände stärker als Wirtschaftsunternehmen betrachtete.⁶⁰

Dass aber die Zweckverbände in der nationalsozialistischen Diktatur trotzdem letztlich kaum mehr als Spielbälle sein konnten, beweist die zwangsweise Überführung der Elektrizitätswirtschaftlichen Zweckverbände zum 1. April 1943 in den neuen „Landeselektrizitätsverband Württemberg“. Davon blieben nur die OEW verschont, weil handelsrechtliche Besonderheiten ihrer Beteiligungen und Schulden im Ausland eine Auflösung verhinderten.⁶¹

Immerhin brachte die vollständige Umgestaltung der OEW die Notwendigkeit mit sich, eine neue Satzung zu entwerfen und in Kraft zu setzen – und damit den nach wie vor bestehenden rechtlichen Schwebezustand endgültig zu beenden.

Bemerkenswerterweise sahen die neuen Regelungen die Verteilung der Sitze in der Verbandsversammlung nach dem Anteil der Stromgeldeinnahmen vor, wie sie schon in der Fassung vom 5. Januar 1933 gegolten hatte. Auf jede Mitgliedskörperschaft sollten dabei mindestens drei und höchstens sieben Vertreter entfallen. Zu den Befugnissen der Verbandsversammlung gehörte ganz selbstverständlich auch die Wahl eines Vorsitzenden und seiner Stellvertreter. Der Verwaltungsrat sollte mit je einem Vertreter der angeschlossenen Kreisverbände besetzt sein. Bestimmungen zur Gewinnausschüttung enthielt die Satzung nicht – und damit auch keine Beschränkungen. Die Neufassung wurde am 18. Dezember 1941 einstimmig beschlossen und am 6. Februar 1942 von der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung genehmigt.⁶²

Das Protokoll der „Tagung der Verbandsmitglieder“ vom 18. Dezember 1941 gibt nur einen sehr beschränkten Einblick in die Vorgeschichte und in die Konflikte um die neue Satzung. Immerhin findet sich darin der Hinweis auf eine Diskussion um den Schlüssel zur Bestimmung der „Anteile“ an den OEW. Letztlich gab der Hinweis den Ausschlag, man sei schon bisher nach dem Prinzip der Stromgeldeinnahmen der letzten drei Jahre verfahren und das habe sich bewährt.⁶³ Das täuscht aber darüber hinweg, dass hier erstmals Stromgeldeinnahmen – die der Jahre 1937 bis 1939 – als Maßstab für die Bestimmung von *Vermögensanteilen* genommen und festgeschrieben wurden. Damit übernahmen die beteiligten Kreisverbände praktisch die Rolle von Anteilseignern der OEW, während sie bisher nur die Haftung übernommen und Kredite gegeben hatten, die verzinst und getilgt worden waren.

Vielleicht ebenso weit reichende Folgen hatte ein zweiter Diskussionspunkt der „Tagung“ vom 18. Dezember. Die EVS wollte für die Kredite der OEW-Mitglieder nicht mehr länger einen erhöhten Zinssatz bezahlen, war dazu aber eigentlich noch bis 1946 verpflichtet. Für ein Entgegenkommen sollten die OEW-Kreisverbände in den kommenden zehn Jahren 20 % ihrer Dividende ausgezahlt bekommen. Auch wenn ein Viertel des Betrags für „elektrizitätswirtschaftliche Zwecke“ – wie die Förderung

von Gemeindebacköfen oder Dreschanlagen – verwendet werden sollte, stellte das die erste echte Gewinnausschüttung dar, für welche die damaligen Amtskörperschaften 1930 vergeblich gekämpft hatten und von der seither nicht mehr die Rede gewesen war.

Von 1941 bis 1943 erhielten die Verbandsmitglieder im Rahmen dieser Ausschüttung jährlich etwas mehr als 152.000 RM für „kulturelle und gemeinnützige Zwecke“, von denen jeweils etwa 38.000 RM zur Förderung elektrizitätswirtschaftlicher Anlagen eingesetzt werden mussten, während der Restbetrag nach dem Anteilsschlüssel von 1941 verteilt wurde.⁶⁴

Übergang in die Demokratie 1945–1951

Nach dem allgemeinen Zusammenbruch 1945 gewannen die OEW erstaunlich schnell ihre Handlungsfähigkeit zurück, was vor allem auf die Landräte zurückzuführen ist. Schon im Herbst 1945 trafen sie sich unter dem Vorsitz von Fritz Erler mit weiteren Vertretern der Verbandsversammlung in Biberach und diskutierten das weitere Schicksal des Zweckverbands. Auch der wieder als Direktor installierte Adolf Pirrung nahm daran teil, gab einen knappen Überblick über die Entwicklung der OEW, um abschließend zu seinem zentralen Punkt zu kommen: der Fusion zur EVS. Er räumte ein, dass eigentlich die OEW die übrigen Zweckverbände und Unternehmen hätten aufnehmen müssen und außerdem ihre Anlagen höher zu bewerten gewesen wären. „Im ganzen aber müssten im Interesse der möglichst billigen und sicheren Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie alle Zersplitterungsbestrebungen bekämpft [...] werden. Die EVS müsse in ihrer heutigen organisatorischen Form bestehen bleiben.“⁶⁵

Die Versammlung folgte Pirrung hier ohne Gegenrede und war sich auch einig, dass an der Satzung der OEW keine Änderungen vorzunehmen seien. Man wollte lediglich politisch belastete Mitglieder aus der Verbandsversammlung und dem Verwaltungsrat entfernen⁶⁶ und ansonsten die Verbandstätigkeit fortsetzen – „eine Neugründung des Zweckverbands sei nicht erforderlich“.⁶⁷ Landrat Erler, Biberach, wurde zum kommissarischen Vorsitzenden gewählt, als Stellvertreter der

Ravensburger Landrat Hermann Bendel und der als kommissarischer Landrat des Kreises Münsingen eingesetzte Richard Alber. Die drei sollten der Militärregierung vorgeschlagen werden.

Ganz so problemlos gestaltete sich die Weiterführung der OEW dann allerdings nicht. Zunächst setzte sich das württembergische Innenministerium über den Vorschlag der Versammlung vom 16. Oktober 1945 schlicht hinweg und wollte den Ulmer Landrat Ernst Sindlinger als Vorsitzenden installieren. Hintergrund war die Verhaftung und Entlassung Elers durch die französische Besatzungsmacht.⁶⁸ Die daraufhin am 2. März 1946 vom Ravensburger Landrat Hermann Bendel einberufene Versammlung lehnte es ab, sich dem zu beugen und wählte stattdessen Bendel zum neuen Vorsitzenden, was kurz darauf auch von der Aufsicht führenden Landesdirektion des Innern bestätigt wurde.⁶⁹ Angesichts eines Vermögens, das sich Ende 1944 auf über 28 Mio. RM belaufen hatte, lohnte es sich ganz offenkundig, auch eine Auseinandersetzung mit den provisorischen Regierungsbehörden zu riskieren, um den Einfluss auf die OEW zu wahren.

Rechtlich stand das im Wesentlichen von den Landräten getragene Vorgehen allerdings auf einer brüchigen Grundlage, da noch keine funktionierenden Kreistage bestanden, die sie wiederum zu ihren Entscheidungen hätten legitimieren können. Bei ihrer nächsten Zusammenkunft am 13. März 1948 beschlossen die Vertreter der beteiligten Landkreise deshalb, ihre Beschlüsse den Kreisversammlungen zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen und gleichzeitig mit der Ausarbeitung einer neuen, einfacheren Satzung zu beginnen.⁷⁰

Zwei Jahre später konnte dieser Satzungsentwurf in der Verbandsversammlung in Biberach diskutiert werden. Wieder einmal war die Größe und Zusammensetzung der Verbandsversammlung ein Thema. Die Größe sollte deutlich reduziert werden, oder wie es Direktor Pirrung auf den Punkt brachte: „Früher war die Verbandsversammlung meist eine Volksversammlung. Über 100 Herren. Die Aufgaben des Zweckverbands sind wesentlich eingengt. Es ist begründet, dass die Zahl dieser Versammlung nicht zu groß ist.“⁷¹ Vorgesehen war eine Verteilung der Sitze auf Grundlage der Stromgeldeinnahmen von 1937 bis 1939, wobei ein Sitz für

jeweils 3 % dieser Gelder vergeben werden sollte, so dass sich eine Mitgliederzahl von insgesamt 29 Personen ergab.

Das weitere zentrale Thema dieser Verbandsversammlung war die Vorausschau auf die erste DM-Bilanz der OEW. Bei äußerst vorsichtiger Bilanzierung wurde dafür ein Vermögen von über 21 Mio. DM errechnet, optimistisch sogar von über 29 Mio. DM. Die OEW hielten 37,6 % der Aktien der EVS, was allein einem Wert von über 17 Mio. DM entsprach.⁷²

Im Oktober 1950 waren die Verhandlungen über die neue Satzung noch immer nicht abgeschlossen, da das nun zuständige Innenministerium des Landes Württemberg-Hohenzollern Einwände hatte. Noch das kleinste Problem war die Namensfrage. Der Verbandsvorsitzende Bendel hatte im August 1950 zur Suche nach einem besser passenden Namen aufgerufen, war aber mit seinem Vorschlag „Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitäts-Wirtschaft“ bei der Aufsichtsbehörde nicht auf Gegenliebe gestoßen. Man beschloss daher die Beibehaltung des alten, „seit 40 Jahren eingeführten“ Namens.⁷³ Landrat Karl Anton Maier nutzte die Gelegenheit, um noch eine einschneidende Veränderung hinsichtlich der Verbandsversammlung durchzusetzen. Unter Berufung auf die neue Gemeindeordnung verlangte er, dass nur noch die Landräte als Vertreter ihrer Kreise dort stimmberechtigt sein sollten. Maximal zwei weitere Mitglieder pro Kreis sollten nur beratend mitwirken dürfen.

Das Innenministerium widersprach dieser Rechtsauffassung und wies gleichzeitig darauf hin, dass formal seit 1945 keine beschlussfähige Verbandsversammlung mehr stattgefunden habe, weil die Satzung von 1941 weiterhin gelte, deren Vorgaben aber bei der Einberufung aller Versammlungen nach Kriegsende ignoriert worden waren.⁷⁴ Hermann Bendel blieb nichts anderes übrig, als eine – diesmal satzungsgemäße – Verbandsversammlung für den 20. Januar 1950 einzuberufen. Er nutzte die Gelegenheit, um für eine Stimmberechtigung aller Mitglieder der Verbandsversammlung in der neuen Satzung zu werben, da das dem demokratischen Gedanken entspreche und man nur so auch wirklich geeignete und engagierte Persönlichkeiten für die Aufgabe finden könne. Bendels Satzungsentwurf sah deshalb lediglich einen festen Sitz für die Landräte der beteiligten Kreise vor; die

weiteren, nach den Stromgeldanteilen aus der Vorkriegszeit bestimmten Vertreter sollten aber volle Rechte haben.⁷⁵

Die über 70 Herren, die sich am 20. Januar im Biberacher Rathaussaal versammelten, erlebten eine wichtige Sitzung, welche die Weichen für die Entwicklung der OEW in der Bundesrepublik stellte.⁷⁶ Zunächst einmal entspann sich eine Auseinandersetzung zwischen Landgerichtspräsident Bendel und Landrat Maier um die nachträgliche Bestätigung der in den letzten Jahren – ohne formell beschlussfähiges Gremium – getroffenen Beschlüsse. Maier war dazu nicht bereit, da er insbesondere fürchtete, dass die OEW dann schlechter gegen die Zwangsfusion von 1939 vorgehen könnten: „Wir möchten auch geändert haben das, was an den Verträgen unrecht ist: der Zwang, die Unterbewertung, die Entschädigung der OEW mit Genussrechten und nicht voll mit Aktien. Zu Verhandlungen sind wir selbstverständlich bereit. Wer Aktienpakete verwaltet, will zunächst Dividende haben und erst dann ist er zum Opfersinn bereit.“⁷⁷ Bendels Antwort fiel scharf aus: „Glauben Sie, in einer solchen Not- und Aufbauzeit könne eine Aktiengesellschaft Dividenden austeilen? Können Sie sich nicht so lange gedulden, bis das Nötigste geschehen sei? Es kommt in Bälde die Zeit, wo Sie wieder Dividenden sehen.“⁷⁸

Die Debatte darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die Positionen der beiden nur in Nuancen unterschieden. Bendel hatte im Namen der OEW den Vertrag von 1939 Ende 1950 formell angefochten. Weder er noch Landrat Maier gingen aber wohl ernsthaft von einer Zerschlagung der EVS aus. Es handelte sich dabei um ein strategisches Argument, denn immerhin war die Drohung geeignet, die Verhandlungsposition in der Frage der Anlagenbewertung und Aktienzuteilung zu verbessern. Letztlich mochte niemand Pirrungs ausdauerndem Werben um den Fortbestand der EVS und seiner Behauptung, die „Opfer der Kreisverbände seien nicht so sehr groß“ gewesen, widersprechen. Trotzdem wirft Maiers Ruf nach Dividenden ein Schlaglicht auf ein doch nun deutlich verändertes Selbstverständnis, nämlich als Anteilseigner im Interesse der Landkreise, nicht mehr als gemeinnütziger Stromversorger. Diese Sichtweise wurde von den übrigen Diskutanten – auch von Bendel – geteilt, selbst wenn man sich über taktische Fragen stritt. Im Ergebnis rang sich die Verbandsversammlung nur zu einer rückwirkenden Bestätigung der Wahl

Hermann Bendels zum Vorsitzenden durch und vertagte die Entscheidung über die übrigen Beschlüsse aus der Zeit von 1945 bis 1950.

Anschließend wurde der von Bendel vorgelegte Satzungsentwurf diskutiert und – hier zeigte sich der herrschende Grundkonsens - weitestgehend beibehalten. Auch Maier kämpfte nicht mehr für das alleinige Stimmrecht der Landräte in der Verbandsversammlung. Nach der Genehmigung durch das Innenministerium trat die Satzung zum 1. März 1951 in Kraft.⁷⁹

Nun galt es noch, sich mit der EVS zu verständigen, was Gegenstand der – schon nach der neuen Satzung – einberufenen Verbandsversammlung vom 28. März 1951 in Saulgau war.⁸⁰ Zu klären war einmal die Vertretung der OEW im Aufsichtsrat der EVS. Dieser war auf 22 Personen vergrößert worden, wovon die OEW sieben Sitze erhalten sollten. Die Auswahl der Vertreter verband sich mit der Besetzung des Verwaltungsrats der OEW und die minutiös protokollierte Debatte darüber enthüllte das intensive Ringen um die Einhaltung eines Proporz nach Regionen und Berufsgruppen.

Im Hinblick auf den zweiten entscheidenden Punkt, die Regelung der finanziellen Fragen, war ein Vergleich ausgehandelt worden, der zwar den OEW keine zusätzlichen Aktien einbrachte, wohl aber die Auszahlung ihrer Genussrechte in 21 Jahresraten zu je knapp 170.000 DM, von der die Hälfte als Darlehen an die EVS zurückfließen sollte. Die EVS anerkannte außerdem eine zusätzliche Schuld von 4,9 Mio. DM gegenüber den OEW, die aus der Übertragung von Sachwerten herrührte und die wie die übrigen Darlehen behandelt werden sollte. Mit der Zustimmung dazu war die Anfechtung der Fusion von 1939 hinfällig geworden und hatte ihren Zweck erfüllt.⁸¹

Nach über zehn Jahren hatten nun die OEW in jeder Hinsicht die Transformation vom Stromproduzenten zum Aktionär vollzogen.

Ausblick

Auf der so gewonnenen Grundlage konnten die OEW in den nächsten Jahrzehnten arbeiten. Abgesehen von einer kleineren Satzungsänderung, bei der 1969 auch der Verbandsvorsitzende als Organ anerkannt wurde, sorgte erst wieder die Gebietsreform Anfang der 1970er Jahre für eine ernsthafte Veränderung. Die Vermögensanteile mussten neu berechnet werden, was zum Anlass genommen wurde, die Satzung einer gründlicheren Revision zu unterziehen. Durch die Verminderung der Zahl der Landkreise schrumpfte auch die Verbandsversammlung, was zum Teil dadurch ausgeglichen wurde, dass die Landkreise, denen eigentlich nur ein Sitz zugestanden hätte, einen weiteren Vertreter mit beratender Stimme entsenden durften. Der Vorbeugung gegen mögliche Austrittstendenzen und damit der Festigung des Zweckverbands diente die neu aufgenommene Bestimmung, wonach jedes Mitglied „über seine Beteiligung am Verbandsvermögen ganz oder teilweise nur mit Zustimmung des Verbandes verfügen“ konnte.⁸² Die Landkreise erlegten sich hier selber eine nachhaltige Beschränkung ihrer Handlungsmöglichkeiten auf. Sie definierten sich damit zwar weiterhin als Kapitaleigner, anerkannten aber eine besondere Verpflichtung, die damit verbunden war.

Vorsitzende

1909–1917	Oberamtmann Dr. Otto Bockshammer, Tettngang ⁸³
1917–1935	Freiherr Franz Schenk von Stauffenberg ⁸⁴
1935–1945	Landrat Otto Barth, Ulm ⁸⁵
1946–1951	Landrat, seit 1947 Landgerichtspräsident Hermann Bendel, Ravensburg ⁸⁶
1951–1968	Landrat Karl Anton Maier, Saulgau ⁸⁷
1968–1978	Landrat Oskar Sailer, Ravensburg ⁸⁸
1978–1992	Landrat Dr. Wilfried Steuer, Biberach
1992–1999	Landrat Dr. Guntram Blaser, Ravensburg
1999–2005	Landrat Dr. Wolfgang Schürle, Alb-Donau-Kreis
2005–2006	Landrat Peter Schneider, Biberach
seit 2006	Landrat Kurt Widmaier, Ravensburg

Direktoren

1913–1924	J. Dübendorfer	1920–1932	Adolf Mayer
1924–1933	Adolf Pirrung	1932–1939	Dr. Ferdinand Frauer ⁸⁹

¹Anmerkungen

⁰ Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg, Stuttgart-Hohenheim (WABW), Best. 2010, Bü. 277: Satzungsentwurf und Denkschrift vom 21.8.1908.

²Vgl. Diemer 2001, S. 4f.; 10 Jahre OEW 1925, S. 5ff.

³Michel 1909, S. 660f.

⁴Michel 1909, S. 579f.; S. 598f. und S. 632.

⁵WABW, Best. 2010, Bü. 124: Niederschrift über die erste Verbandsversammlung am Samstag, den 4. März 1911, im Konzerthaus Ravensburg, S. 8.

⁶Bericht 1911, S. 12.

⁷Vgl. dazu auch den Beitrag von Stier; außerdem Stier 1999, S. 159ff.

⁸Denkschrift 1912, Beilage H, S. 2–4.

⁹WABW, Best. 2010, Bü. 342: Innerer Aufbau der Verwaltung 1913–1937.

¹⁰WABW, Best. 2010, Bü. 342: Auszug aus der Niederschrift über die Verbandsversammlung vom 28.9.1918.

¹¹WABW, Best. 2010, Schreiben Direktor Mayers an Präsident Dr. Michel vom 3.12.1924.

¹²WABW, Best. 2010, Bü. 139: Niederschrift über die 15. Sitzung der Verbandsversammlung in Ulm am 20. Dezember 1924, S. 14; WABW, Best. 2010, Bü. 141: Niederschrift über die 15. Sitzung der Verbandsversammlung in Ravensburg am 12. Juli 1926.

¹³WABW, Best. 2010, Bü. 281: Zusammenstellung derjenigen wesentlichen Punkte, in denen die bisherige Satzung des Bezirksverbands Oberschwäbische Elektrizitätswerke von dem Entwurf einer neuen Satzung abweicht, S. 1.

¹⁴WABW, Best. 2010, Bü. 283: Schreiben der OEW an die Landräte der beteiligten Bezirke vom 26.1.1931.

¹⁵Michel 1930, S. 184.

¹⁶Kreisarchiv (KrA) Biberach, Oberamtspflege Biberach, Nr. 288: Satzung des Bezirksverbands Schwäbische Elektrizitätswerke. Entwurf vom 14./24.1.1931.

¹⁷Gysin 1998, S. 312; vgl. auch KrA Ulm, Best. OA-Ehi, Nr. 644, Bd. 2: Sonderdruck „Zusammenfassung der kommunalen Überlandwerke Württembergs im Rahmen der Gesamtversorgung“ aus der Zeitschrift „Das Kommunale Elektrizitätswerk“, Berlin, Jg. 1930, H. 5 (mit dem maschinenschriftlichen Zusatz „Vom Verfasser ergebenst überreicht“).

¹⁸KrA Biberach, Oberamtspflege Biberach, Nr. 288: Schreiben der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung vom 26.3.1931; vgl. auch WABW, Best. 2010, Bü.

180: Aktennotiz Dr. Mayers über die Besprechung mit Präsident Dr. Michel am 17.3.1931.

¹⁹KrA Biberach, Oberamtspflege Biberach, Nr. 288: Regelung der Zuständigkeit der Verbandsorgane nach den Beschlüssen des Verwaltungsrats vom 19. Dezember und der Verbandsversammlung vom 20. Dezember 1924, S. 16.

²⁰WABW, Best. 2010, Bü. 147: Niederschrift über die 23. Sitzung der Verbandsversammlung am 5.6.1930, S. 22–24. Auch die Fusion mit dem Zweckverband Heimbachkraftwerke Freudenstadt wurde als Argument für eine Überschuss-Ausschüttung angeführt. Vgl. WABW, Best. 2010, Bü. 176: Niederschrift über die 41. Sitzung des Verwaltungsrats am 31.3.1931, S. 4f.

²¹KrA Biberach, Oberamtspflege, Nr. 288: Abschrift des Schreibens des Württ. Innenministeriums (gez. Eugen Bolz) an die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung vom 8.11.1930.

²²KrA Biberach, Oberamtspflege Biberach, Nr. 288: Schreiben der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung vom 26.3.1931. Knapp zwei Wochen vorher hatte Michel Direktor Mayer das in der Form verbindlicher, in der Sache aber unnachgiebig schon mündlich dargelegt (WABW, Best. 2010, Bü. 180: Aktennotiz Direktor Mayers vom 17.3.1931). In seinem Kommentar zur Gemeindeordnung begründete Michel diese Position erneut: „Ob Überschüsse [bei den Zweckverbänden] zu erzielen sind, hängt von der Natur der Betriebe ab. Bei Versorgungsbetrieben mit Monopolcharakter ist eine Grenze insofern gezogen, als jedenfalls öffentlichrechtliche Benutzungsgebühren (Art. 3. GStG.) nicht die Eigenschaft von Steuern annehmen dürfen“ (Michel 1933, S. 185).

²³WABW, Best. 2010, Bü. 176: Niederschrift über die 42. Sitzung des Verwaltungsrats am 27.4.1931, S. 20f.

²⁴WABW, Best. 2010, Bü. 177: Niederschrift über die 43. Sitzung des Verwaltungsrats am 8.2.1932, S. 37f. – Der Verbandsvorsitzende, Freiherr von Stauffenberg, begrüßte die Entscheidung des Innenministeriums, weil dadurch die Senkung der Strompreise ermöglicht wurde. Ebd., Bü. 178: Niederschrift über die 44. Sitzung des Verwaltungsrats am 18.7.1932, S. 13; Bü. 149: Niederschrift über die 25. Sitzung der Verbandsversammlung am 19.7.1932.

²⁵WABW, Best. 2010, Bü. 283: Schreiben der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung an die beteiligten Oberämter vom 11.3.1932.

²⁶Vgl. dazu den Schriftwechsel in: KrA Biberach, Oberamtspflege Biberach, Nr. 288.

²⁷WABW, Best. 2010, Bü. 120: Mitglieder der Verbandsversammlung für die Wahlperiode 1932–1934. Vertreten waren alle 22 Vorstände der beteiligten Oberämter und weitere 24 „Ortsvorsteher“, d. h. wohl auch Bürgermeister. Die übrigen Sitze entfielen vor allem auf

Bauern, Handwerker und Fabrikbesitzer.

²⁸KrA Biberach, Dep. OEW, A 012: Satzung der OEW, 1932.

²⁹WABW, Best. 2010, Bü. 153: Schreiben des Oberamts Tettnang an die OEW vom 18.4.1933.

³⁰Leiner 1982–1985, Bd. 2,2, S. 393; Diemer 2001, S. 68; Gysin 1999, S. 354; Gysin 1998, S. 317f.; zum Vergleich die Vorgänge in Baden bei Stier 1994.

³¹Vgl. die Vorgänge in: StA Ludwigsburg, Best. E 180 II, Bü. 3060.

³²WABW, Best. 2010, Bü. 153: Aktennotiz „Betreff: Vorläufige Neubildung der Verbandsorgane“ vom 23.10.1933.

³³WABW, Best. 2010, Bü. 153: Telegramm Direktor Frauers an Baron Stauffenberg vom 31.10.1933.

³⁴WABW, Best. 2010, Bü. 153: Auszug aus dem Regierungsblatt für Württemberg, Nr. 51 vom 13.10.1933; Schreiben Direktor Frauers und des Abteilungsdirektors Mann an die Mitglieder von Verwaltungsrat und Verbandsversammlung vom 7.11.1933; Schreiben der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung an die OEW vom 30.11.1933.

³⁵StA Ludwigsburg, Best. E 180 II, Bü. 2287: Bericht der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung an das württembergische Innenministerium vom 25.11.1933.

³⁶StA Ludwigsburg, Best. E 180 II, Bü. 2287: Schreiben des Innenministeriums an die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung vom 8.5.1934.

³⁷WABW, Best. 2010, Bü. 283: Schreiben der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung an die OEW vom 16.5.1934; vgl. ebd., Bü. 120: [Geplante] Zusammensetzung der Verbandsversammlung vom 4.7.1934, wo unter den 22 Personen acht Landräte, fünf Bürgermeister und Vertreter von Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe genannt werden.

³⁸StA Ludwigsburg, Best. E 180 II, Bü. 2287: Bericht der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung an das Innenministerium vom 2.10.1934.

³⁹WABW, Best. 2010, Bü. 151: Besprechung der Vorstände der Amtskörperschaften am 6.7.1934.

⁴⁰WABW, Best. 2010, Bü. 153: Schreiben Direktor Frauers an Oberamtsbaumeister Göhring, Sulz am Neckar, vom 7.7.1934. Dort wird das Vorgehen der Landräte als „revolutionärer Beschluss“ bezeichnet. Göhring war gleichzeitig NSDAP-Ortsgruppenleiter und im Dezember 1933 in den neuen Beirat der OEW berufen worden.

⁴¹WABW, Best. 2010, Bü. 151: Besprechung der Vorstände der Amtskörperschaften am 6.7.1934.

⁴²Vgl. WABW, Best. 2010, Bü. 153: Schreiben vom 4.7.1934, und Bü. 120: Schreiben des Landesbauernführers vom 4.7.1934.

⁴³StA Ludwigsburg, Best. E 180 II, Bü. 2287: Erlass der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung an die OEW vom 16.7.1934.

⁴⁴WABW, Best. 2010, Bü. 153: Aktennotiz Direktor Frauers vom 25.7.1934; vgl. auch Diemer 2001, S. 68.

⁴⁵WABW, Best. 2010, Bü. 151: Niederschrift der vorläufigen Verbandsversammlung am 5.9.1934.

⁴⁶StA Ludwigsburg, Best. E 180 II, Bü. 2287: Erlass der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung an die OEW vom 10.9.1934.

⁴⁷WABW, Best. 2010: Bü. 153: Schreiben des Verbandsvorsitzenden der OEW an Landrat Barth vom 20.6.1934.

⁴⁸KrA Ulm, Best. LK UL, Nr. 652: Spruchkammer-Urteil über Otto Barth vom 25.5.1948. Nach dem Tod Barths am 11.10.1947 ging es in dem Spruchkammer-Verfahren nur noch um die Versorgungsbezüge für seine Witwe. Ganz offensichtlich wurde Barths enge Beziehung zum NS-Regime heruntergespielt und er letztlich postum als „Mitläufer“ eingestuft. Die Übernahme des OEW-Vorsitzes hatte er – laut der Zeugenaussage Dr. Frauers – „nicht seiner Begeisterung für den Nationalsozialismus, über den er sich ab und zu kritisch geäußert habe, als vielmehr seiner persönlichen Beziehung zu dem Innenminister Schmid, mit dem er seit Jahren verbunden gewesen sei, zu danken“. Die persönliche Freundschaft hätte ihm aber bei politischem Dissens kaum den Zugang zu wichtigen Schlüsselpositionen geöffnet. Auch war Schmid, selbst wenn er moderater als viele andere nationalsozialistische Funktionsträger erschien, Teil und Träger der Diktatur (vgl. Borgstedt 1999, S. 620).

⁴⁹StA Ludwigsburg, Best. E 180 II, Bü. 2287: Schreiben der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung an das Oberamt Ulm vom 15.2.1935. Bei der Angabe in Oberschwäbische Elektrizitätswerke 1939, S. 15, wo Februar 1934 genannt ist, handelt es sich wohl um einen Druckfehler. Vgl. auch KrA Ulm, Best OA Ehi, Nr. 644, Bd. 2: OEW, 23. Geschäftsjahr 1936, o. O. [1937]. Ein Grund für die Verzögerung lag wohl darin, dass nur die Ulmer Albgemeinden, nicht aber der Landkreis Ulm insgesamt zum OEW-Gebiete gehörten. Unmittelbar vor der Ernennung Barths erklärte der Kreisverband Ulm seinen Beitritt, der vom Freiherr von Stauffenberg verfügt wurde (vgl. StA Ludwigsburg, Best. E 180 II, Bü. 2287: Schreiben der OEW an die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung vom 13.2.1935).

⁵⁰KrA Biberach, Dep. OEW, A 012.

⁵¹WABW, Best. 2010, Bü. 284: Schreiben der OEW an den Gemeindeverband Überlandwerk Aistaig vom 18.3.1935 (Direktor Frauer führte hier als Begründung die neue Deutsche Gemeindeordnung an); vgl. auch Bü. 283: Aktennotiz Direktor Frauers vom 7.11.1935.

⁵²StA Ludwigsburg, Best. E 180 II, Bü. 2287: Bericht der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung an das Innenministerium vom 2.10.1935.

⁵³WABW, Best. 2010, Bü. 208: Schreiben der OEW an den NSDAP-Kreisleiter Maigler, Ochsenhausen, vom 7.12.1933. Die erste offizielle Sitzung des Beirats fand am 8.2.1934 statt, die letzte am 4.10.1938, wobei die Zusammensetzung sich änderte. Im Frühjahr 1937 etwa gehörten Bezirksbauernführer Christian Oettle aus Gammertingen, der Ulmer Oberbürgermeister Förster, der Friedrichshafener Kreisleiter Seibold und Bürgermeister Walzer aus Ravensburg dazu.

⁵⁴Die Akten des Landrats Barth in Ulm sind mit großer Wahrscheinlichkeit vor Kriegsende vernichtet worden.

⁵⁵KrA Ulm, Best. OA-Ehi, Bü. 644, Bd. 1.

⁵⁶Fraenkel 1941; Fraenkel 1974.

⁵⁷WABW, Best. 2010, Bü. 87: Brief Abteilungsdirektor Christallers an die NSDAP vom 28.3.1938. Dort hieß es, die OEW verfolgten die Fusion der Zweckverbände seit Jahren. „Bei den öffentlich-rechtlichen Kommunalverbänden war ein Verständnis für diesen Zusammenschluss nicht zu erreichen [...]. Deshalb haben wir jede Arbeit dieser Art eingestellt und haben nicht die Absicht, von uns aus noch irgendwelche Schritte in dieser Richtung zu tun.“

⁵⁸Vgl. dazu den Beitrag von Stier in diesem Band.

⁵⁹Gysin 1998, S. 317f.; vgl. auch WABW, Best. 2010, Bü. 87: Brief der OEW an Direktor Mattes vom 5.12.1938. Die OEW versuchten hier wenigstens noch eine gleichmäßige Umwandlung des Vermögens aller beteiligten Gesellschaften in Aktienbesitz zu erreichen, was größeren Einfluss gesichert hätte; dies misslang.

⁶⁰Schauwecker 1990, S. 62.

⁶¹Vgl. den Beitrag von Stier in diesem Band.

⁶²WABW, Best. 2010, Bü. 282: Satzung des Zweckverbands Oberschwäbische Elektrizitätswerke in der vom 1. Januar 1939 ab gültigen Fassung.

⁶³KrA Biberach, Dep. OEW, Bü. P 1.

⁶⁴KrA Biberach, Dep. OEW, Bü. R 5: Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1942 (Ergebnis vom Vorjahr); Bü. R 6: Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1943; Bü. R 7: Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1944. Von 1944 bis 1947 erfolgte dann keine Auszahlung mehr

(Bü. R 8, Bü. R 9 u. Bü. R 10: Hauptbuch).

⁶⁵KrA Rottweil, A III RO, Az. 1851, Bü. 10: Niederschrift über eine Zusammenkunft der Landräte im Zweckverband der OEW am 16.10.1945. Unter den Archivalien der OEW findet sich nur eine wahrscheinlich nachträglich angefertigte Zusammenfassung dieses Protokolls. Darin ist insbesondere der Name Fritz Erlers getilgt; vgl. KrA Biberach, Dep. OEW, Bü. P 1.

⁶⁶Aus der EVS waren bereits 170 Beschäftigte entlassen worden; weniger Belastete wurden durch Lohnabzüge bestraft (ebd.).

⁶⁷Ebd.

⁶⁸Raberg 1996, S. 239. Fritz Eler war von Januar bis Mai 1946 in Balingen interniert.

⁶⁹KrA Biberach, Dep. OEW, Bü. P 1: Niederschrift über die Verbandsversammlung am 2.3.1946. Der in den Quellen gewählte Begriff der „Verbandsversammlung“ trifft eigentlich nicht zu, da ihre Zusammensetzung nicht der Satzung entsprach. Zur Bestätigung des Vorsitzenden am 29.4.1946 vgl. KrA Biberach, Best. OEW, Bü. 1: Verbandsversammlung der OEW am 1.4.1950, S. 12.

⁷⁰KrA Biberach, Dep. OEW, Bü. P 1: OEW, verhandelt am 13.3.1948. Bendel musste ein halbes Jahr später aber immer noch einige entsprechende Kreistagsbeschlüsse anmahnen (KrA Biberach, Best. OEW, Bü. 1: Rundschreiben des Verbandsvorsitzenden Bendel vom 22.9.1948).

⁷¹KrA Biberach, Best. OEW, Bü. 1: Verbandsversammlung der OEW am 1. April 1950, S. 16.

⁷²KrA Biberach, Best. OEW, Bü. 1: Niederschrift über die Verbandsversammlung der OEW vom 7.10.1950.

⁷³KrA Biberach, Best. OEW, Bü. 1: Schreiben des Verbandsvorsitzenden vom 4.8.1950 und Niederschrift über die Verbandsversammlung der OEW vom 7.10.1950, S. 5.

⁷⁴KrA Biberach, Best. OEW, Bü. 1: Schreiben des Innenministeriums Württemberg-Hohenzollern vom 15.12.1950.

⁷⁵KrA Biberach, Best. OEW, Bü. 1: Rundschreiben des Verbandsvorsitzenden Bendel vom 9.1.1951.

⁷⁶KrA Biberach, Best. OEW, Bü. 1: Protokoll über die Verbandsversammlung der OEW am 20.1.1951.

⁷⁷Ebd., S. 10.

⁷⁸Ebd., S. 11.

⁷⁹KrA Biberach, Dep. OEW, Bü. A 012.

⁸⁰KrA Biberach, Best. OEW, Bü. 1: Niederschrift über die Verbandsversammlung der OEW am 28.3.1951.

⁸¹KrA Biberach, Best. OEW, Bü. 1: Vergleich als Anlage zum Protokoll der Verbandsversammlung vom 28.3.1951; auch bei Diemer 2001, S. 82.

⁸²Diemer 2001, S. 86.

⁸³Bockshammer war von 1906 bis 1917 Oberamtmann von Tettngang, 1924 bis 1933 war er Berichterstatter der für die Aufsicht über die OEW zuständige Abteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung des württembergischen Innenministeriums, Amtsvorsteher der Oberämter, Bezirksamter und Landratsämter 1996, S. 190.

⁸⁴Raberg 2001, S. 888.

⁸⁵Laut Oberschwäbische Elektrizitätswerke 1939, S. 15, wurde Barth im Februar 1934 als Vorsitzender der OEW bestellt. Diese Angabe ist sicher falsch, da von Stauffenberg noch am 5.9.1934 als Vorsitzender firmierte (WABW, Best. 2010, Bü. 153).

⁸⁶Der Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW) seit 1939–März 1978, S. 12–14.

⁸⁷Oberschwäbische Elektrizitätswerke 1978, S. 15–17.

⁸⁸Oberschwäbische Elektrizitätswerke 1978, S. 18–21.

⁸⁹Frauer wurde am 10.6.1939 wegen Dienstunfähigkeit pensioniert (StA Ludwigsburg, Best. E 180 II, Bü. 3060: Schreiben der OEW an die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung vom 19.7.1939).